

GO-INTERNATIONAL

RICHTLINIE

1.2.1 BERATUNGS-SCHECK FÜR KMU

Direktförderung – Ende der Förderperiode 31.3.2019 (De-Minimis-Beihilfe¹)

1 ZIEL

Diese Fördermaßnahme soll die internationale Ausrichtung von österreichischen KMU steigern. Sie unterstützt die Bestrebungen von Unternehmen, Geschäftsbeziehungen im internationalen Rahmen (etwa eine Kooperation mit ausländischen Unternehmen oder eine Erschließung neuer Märkte) aufzunehmen oder neu auszurichten.

Die individuelle Exportberatung durch qualifizierte Berater² hilft Unternehmen bei der Planung sowie Umsetzung ihres Internationalisierungskonzeptes und geleitet sie zielorientiert und nachhaltig in Zielmärkte. Sie sollen bei der Bewältigung von Chancen oder Herausforderungen in einem Markt insbesondere durch die Bereitstellung fehlenden Know-hows oder fehlender personeller Ressourcen unterstützt werden.

2 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind alle KMU (Definition siehe 6.2 Definitionen und sonstige Förderbestimmungen), die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs oder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechniker) sind und über deren Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Bei Wegfall einer dieser Voraussetzungen während des Förderzeitraums erlischt der Anspruch auf die Förderung.

Die letzte durch go-international geförderte Exportberatung muss mindestens 2 Jahre zurückliegen (Datum des letzten Antrags).

3 EUROPARECHTLICHE GRUNDLAGEN | “DE-MINIMIS“-BEIHILFE

Die Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über De-minimis-Beihilfen. Mit der firmenmäßigen Fertigung des Antrages bestätigt der Förderungswerber, die „De-minimis“- Bestimmungen einzuhalten.

¹ Details De-minimis-Bestimmung: <https://www.bmdw.gv.at/Innovation/Rechtsgrundlagen/Documents/De-minimis%20Verordnung.pdf>. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem Unternehmen.

² Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

4 FÖRDERUNGSHÖHE/OBERGRENZE

Gefördert werden **50 % der angefallenen Beratungskosten (Nettokosten, d.h. ohne Umsatzsteuer) durch ein zertifiziertes österreichisches Export-Beratungsunternehmen** bis zu einer Gesamtsumme von **EUR 4.000 pro Antrag** (max. 2 Anträge pro Unternehmen möglich, siehe oben Antragsberechtigung).

Die Beratungsleistung darf sich nicht nur auf die Erarbeitung eines Konzepts für den Markteintritt beschränken, sondern muss auch Bereiche wie Exportfinanzierung und Absicherung von Erstgeschäften inkludieren. Die Exportberater³ müssen das beratene Unternehmen an das Serviceangebot der AUSSENWIRTSCHAFT der Wirtschaftskammern heranführen und im Abschlussbericht einen Nachweis für die Kontaktaufnahme mit der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, einem AußenwirtschaftsCenter oder der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes erbringen.

NICHT GEFÖRDERT WERDEN UNTER ANDEREM:

- Kosten, die vor Einreichung des Antrages angefallen sind
- Kosten für Leistungen, für die der Leistungserbringer keine Gewerbeberechtigung nachweisen kann
- Vom Förderungsnehmer erbrachte Leistungsstunden sowie Kosten, die beim Förderungsnehmer selbst anfallen (z.B. Personalkosten, Kopien, Telekommunikation, Büromaterialien)
- Verrechnungen innerhalb einer Unternehmensgruppe oder von Unternehmen mit gegenseitigen Eigentumsverhältnissen, sowie Rechnungen, wenn der Rechnungsleger und Förderungsnehmer gemeinsam an einem Drittunternehmen beteiligt sind
- Rechnungen, aus denen nicht hervorgeht, dass der Förderungsnehmer Auftraggeber oder Nutznießer ist sowie Barterleistungen/Leistungsgegenverrechnungen
- Rechnungen unter einem Betrag von EUR 200 brutto oder Sammelrechnungen, in denen mehrere Einzelrechnungen unter einem Betrag von EUR 200 brutto ausgewiesen werden
- Kosten für von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA und/oder go-international geförderte Veranstaltungen (Gruppenausstellungen, Marktsondierungsreisen, Austria Showcases, Wirtschaftsmissionen, Katalogausstellungen, etc.). Wenn bei einer Messe ein Gruppenstand der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorhanden ist, sind die Kosten für einen Einzelstand nicht förderbar
- Personalberatung, Fixentgelte für Handelsvertreter und Agenten, Provisionen, Versicherungen, Reiseversicherungen, Mitgliedsbeiträge
- Due Diligence – Leistungen, Amtsgebühren (z.B. Zollgebühren), Registrierungen und Zertifizierungen, Eintragungsgebühren für gewerbliche Schutzrechte
- Nächtigung, Tagesdiäten, Fahrten mit anderen Transportmitteln als Flugzeug oder Bahn, Verpflegung, Geschäftseinladungen, Muster-, Werbe- und Gastgeschenke
- Ankauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Leistungen von Immobilienmaklern

³ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von Personen bezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

Bei Kosten, die nicht explizit als förderwürdig/nicht förderwürdig angeführt sind, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem Landeskammer-Betreuer, um die Förderwürdigkeit festzustellen.

ACHTUNG: Wurde die Förderwürdigkeit nicht vorab geklärt, wird direkt bei der Abrechnung entschieden, ob die Kosten gefördert werden.

5 ABWICKLUNG

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) als Förderungsgeber hat die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und ihre Abteilung AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA mit der Abwicklung dieser Förderung betraut.

5.1 ANTRAGSTELLUNG

In den Außenwirtschaftsabteilungen aller Landeskammern beraten Betreuer umfassend zum Förderprogramm (**Kontakt**).

Der Antrag muss über das **Online-Portal von go-international** gestellt werden. Der Förderungswerber muss den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag vor Inanspruchnahme der zu fördernden Leistung an den regional zuständigen Landeskammer-Betreuer senden.

Der Leistungszeitraum beginnt mit dem erstmaligen Speichern des Web-Formulars (=Datum der Antragstellung) und endet 18 Monate nach Genehmigung bzw. spätestens am 31.3.2019 (früheres Datum ausschlaggebend). Leistungen oder Rechnungen außerhalb dieses Zeitraumes werden nicht anerkannt. Die Antragstellung ist nach Maßgabe freier Mittel bis spätestens 31.12.2018 möglich, sofern die Aktivitäten bis 31.03.2019 abgeschlossen werden können.

Folgende Nachweise sind für die Genehmigung erforderlich:

- Nachweis über Mitgliedschaft in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechniker), falls keine Wirtschaftskammer-Mitgliedschaft vorliegt.
- Anbot des Exportberaters mit dessen branchenbezogenen Referenzen und realisierten Projekten im Zielmarkt.

Der gewählte Exportberater muss bei INCITE (**die Qualitätsakademie des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie**) entweder als **Certified Export Consultant** oder als **akkreditierter Exportberater** registriert sein oder ein Experte des **ASEP – Austrian Senior Experts Pool** sein. Bei Antragstellung ist das Anbot des Exportberaters mit dessen branchenbezogenen Referenzen und abgewickelten Projekten im Zielmarkt am Ende des Web-Formulars hochzuladen.

5.2 ANTRAGSPRÜFUNG

Die zuständige Abteilung AUSSENWIRTSCHAFT in den Landeskammern prüft, ob die Beratung geeignet ist, dem Fördernehmer die Aufnahme oder die Neuorientierung von Geschäftsbeziehungen im internationalen Rahmen sowie die Planung und nachhaltige Umsetzung eines Internationalisierungskonzeptes zu erleichtern.

5.3 FÖRDERUNGSZUSAGE/-ABLEHNUNG

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach positiver Beurteilung des Antrags. Mit der schriftlichen Förderzusage durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kommt der Fördervertrag zustande.

Ein Antrag kann aufgrund mangelnder inhaltlicher oder formeller Kriterien oder fehlender Fördermittel abgelehnt werden.

5.4 ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Unverzüglich nach Abschluss der Beratung, spätestens jedoch 18 Monate nach dem Datum der Genehmigung des Förderantrages bzw. bis 31.03.2019 (früheres Datum ausschlaggebend), sind alle Abrechnungsunterlagen an den Landeskammer-Betreuer zu senden. Wird die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht, erlischt die Förderungszusage.

Die Abrechnung erfolgt in zwei Schritten:

1. Einreichung des Abschlussberichts über das [Online-Portal von go-international](#)
2. Übermittlung der gesammelten Abrechnungsunterlagen gescannt per E-Mail oder per Post an Ihre Landeskammer. Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:
 - Formular **Rechnungsaufstellung** (siehe Vorlage auf dem [Online-Portal von go-international](#))
 - Kopien aller **Rechnungen**
 - Die Rechnungen müssen an den Förderungsnehmer adressiert sein.
 - Die erbrachten Leistungen inklusive der Kosten sind einzeln aufzuschlüsseln.
 - Der Leistungszeitraum muss ersichtlich sein.
 - Bei Barzahlungen ist auf der Rechnung eine Empfangsbestätigung durch den Zahlungsempfänger anzuführen. Achtung Limit: Der Förderbetrag pro Barzahlung beläuft sich unabhängig vom Rechnungsbetrag auf maximal EUR 250.

Alle eingereichten Rechnungen müssen in der Rechnungsaufstellung eingetragen und entsprechend dieser nummeriert werden. Auf jeder Rechnung und der entsprechenden Zahlungsbestätigung muss die laufende Nummer laut Rechnungsaufstellung aufscheinen.

- **Kopien aller Zahlungsbestätigungen** durch die Bank (Kopie Kontoauszug bzw. Kreditkarten-Monatsabrechnung), aus der das Durchführungsdatum hervorgeht sowie klar ersichtlich ist, dass der Auftrag unwiderruflich durch die Bank ausgeführt wurde. Interne Zahlungsdokumentationen (z.B. SAP-Ausdrucke, interne Spesenabrechnungen etc.) werden nicht akzeptiert.
- **Bericht des Exportberaters** (Standard-Bericht Exportberatung siehe Vorlage auf dem [Online-Portal von go-international](#))

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach positiver Beurteilung gemäß den Richtlinien dieser Förderung durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.

6 FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

6.1 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Der Förderungsnehmer hat sich an die Bestimmungen der „**Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)**“, BGBl. II Nr. 208/2014, zu halten, unter anderem

- a. der fördernden oder abwickelnden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen,
- b. Organen oder Beauftragten des Bundes und der europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
- c. alle Bücher und Belege 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren; der Förderungsnehmer kann zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe jederzeit gewährleistet ist,
- d. bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden,
- e. die Förderung über Aufforderung der WKÖ sofort zurückzuerstatten, wenn vom BMDW als Fördergeber oder Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird und diese Aussetzung und/oder Rückforderung nicht auf im Verantwortungsbereich des Förderungsgebers liegende Umstände zurückzuführen ist.

6.2 DEFINITIONEN UND SONSTIGE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

- Im Rahmen der Förderinitiative go-international werden ausschließlich Projekte und Aktivitäten österreichischer Unternehmen gefördert mit dem Ziel, **österreichische Waren in den Zielmarkt zu exportieren oder im Zielmarkt Dienstleistungen zu erbringen**. Als Grundvoraussetzung muss eine **substanzielle Wertschöpfung in Österreich** gegeben und diese Aktivitäten müssen im volkswirtschaftlichen Interesse sein (Richtwert: Der Importanteil, d.h. der prozentuelle Anteil von importierten Leistungen am gesamten Dienstleistungsspektrum bzw. Importprodukten am gesamten Warensortiment, beträgt maximal 75 %).
- Es gilt das **Verbot der Mehrfachförderung**. Das bedeutet, dass die Aktivität, für die die Förderung beantragt wird, nicht
 - durch andere öffentliche Mittel oder
 - durch Mittel von Körperschaften öffentlichen Rechts oder
 - im Rahmen eines anderen Instrumentes von go-international

gefördert werden darf. Der Förderungswerber darf einen im Wesentlichen identischen Antrag nicht mehrfach einreichen, außer die programmspezifischen Antragsrichtlinien sehen eine diesbezügliche Ausnahmeregelung vor.

- Falls Rechnungen bei **einer anderen Förderstelle** eingereicht und genehmigt wurden oder eine Einreichung beabsichtigt ist, ist eine Förderung durch go-international nicht möglich. Ebenso ist die Kofinanzierung einer Leistung, die bereits durch eine andere Fördermaßnahme im Rahmen von go-international gefördert wurde, nicht möglich. Falls für bestimmte Kostenarten keine go-international Förderung erhältlich ist, ist die Einreichung bei einer anderen Förderstelle zulässig.
- Falls ein **Beratungsunternehmen** im Abschlussbericht unter Frage 3 mit „**nicht zufrieden**“ bewertet wird, behält sich die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA nach Erwägung aller Umstände vor, neue Anträge, in denen das betroffene Beratungsunternehmen gewählt wurde, abzulehnen oder dem Antragsteller die Inanspruchnahme eines anderen Beratungsunternehmens zu empfehlen.
- **Rückzahlung und Ausschluss:** Der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von go-international falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des BMDW, der Europäischen Union oder der WKO binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag des Bekanntwerdens des Verstoßes beim Fördergeber beginnt, von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum kann im Falle eines erneuten Verstoßes innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

- **KMU** - laut Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003: Anzahl der Beschäftigten < 250; Umsatz ≤ EUR 50 Mio. ODER Bilanzsumme ≤ EUR 43 Mio.; ACHTUNG: Konzernzugehörigkeit und verbundene Unternehmen sind zu beachten! Details unter: http://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition/index_en.htm.
- Die **Inanspruchnahme einer Exportberatung** (durch einen österreichischer Berater) im Rahmen dieser Förderung schließt eine zukünftige Beratung im Zielmarkt im Rahmen einer Markteintrittsförderung (1.4 Europa-Scheck für KMU, 2.3 Export-Scheck für Joint Activities, 2.5 Export-Scheck für Technologieunternehmen, 3.5 Export-Scheck für Dienstleisterinnen und Dienstleister, 4.2 Export-Scheck für Fernmärkte) durch denselben Berater, der entweder über eine eigene Niederlassung im Zielmarkt verfügt oder auch mit einem anderen Berater in diesem Zielmarkt kooperiert, bis 31.3.2019 aus. Wird ein Antragsteller bzw. Fördernehmer durch ein inländisches Beratungsunternehmen bei der Förderungsabwicklung im Rahmen einer Markteintrittsförderung unterstützt, so ist die Erbringung von Leistungen durch dieses Beratungsunternehmen oder einen Berater, der mit diesem kooperiert, nicht förderbar.

7 DATENSCHUTZ

Der Förderungswerber nimmt gemäß den Bestimmungen des [Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 132/2015](#) zur Kenntnis, dass das BMDW und die WKO berechtigt sind, im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallende personen- oder unternehmensbezogene Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, Email, Internet, Branche, angebotene Produkte, Kontaktperson, Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme, Exportumsatz, Importanteil) zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem BMDW gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Ebenso nimmt der Förderungswerber zur Kenntnis, dass die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen Daten auch bei Bundesorganen oder Förderungsabwicklern oder sonstigen Dritten erhoben werden und an diese übermittelt werden sowie Transparenzportalabfragen gemäß [§ 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG2012](#) durchgeführt werden können. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden.

Darüber hinaus stimmt der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass BMDW und WKO personen- und unternehmensbezogene Daten für die Weiterentwicklung der Internationalisierungsoffensive „go-international“ sowie für die Evaluierung volkswirtschaftlicher Effekte der Fördermaßnahmen verwenden dürfen. Der Förderungswerber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen.